

Änderung der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren (GB)

Die nachstehenden Änderungen der GB treten am 30. März 2026 in Kraft:

- § 1 Abs. 2, Fußnote 2, § 15 Abs. 3, § 16, § 17 Abs. 1, § 18, § 19 Abs. 8a, § 20 Abs. 5 und 6, § 22 Abs. 1 sowie § 26 Abs. 1 und 4

In §§ 1 Abs. 2, Fußnote 2, 15 Abs. 3, 16, 17 Abs. 1, 18, 19 Abs. 8a, 20 Abs. 5 und 6, 22 Abs. 1 sowie 26 Abs. 1 und 4 wird die Wortfolge „ECMS-Leitlinie“ durch die Wortfolge „ECM-Leitlinie“ ersetzt.

- § 11

- § 11 erhält folgende Überschrift: **„Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“**
- § 11 erhält folgende Fassung: *„Der Geschäftspartner ist sich seiner gesetzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst und befolgt diese.“*

- § 12

- § 12 erhält folgende Überschrift: **„Sanktionen“**
- § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Die OeNB verhängt, für den Fall, dass ein Geschäftspartner gegen die in Artikel 154 der Leitlinie allgemeine Dokumentation niedergelegten operationalen Regeln verstößt, Sanktionen gemäß Artikel 155-157 der Leitlinie allgemeine Dokumentation.

(2) Die Berechnung dieser Sanktionen erfolgt gemäß Anhang VII zur Leitlinie allgemeine Dokumentation.“

- § 15 Abs. 1

§ 15 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung: *„Artikel 18.1. des ESZB/EZB-Statuts verlangt, dass für alle Kreditgeschäfte (d. h. liquiditätszuführende geldpolitische Geschäfte und Innertageskredite) des Eurosystems ausreichende Sicherheiten zu stellen sind und die OeNB führt daher alle Kreditgeschäfte nur gegen Besicherung mittels ausreichender Sicherheiten durch.“*

- § 18

- In § 18 entfällt der erste Satz.
- In § 18 wird im zweiten Spiegelstrich die Wortfolge *„; nicht marktfähige, mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besicherte Sicherheiten (non-marketable retail mortgagebacked debt instruments (RMDBs)); nicht marktfähige Schuldtitel, die durch notenbankfähige Kreditforderungen besichert sind (non-marketable debt instruments backed by eligible credit claims (DECCs));“* durch das Wort *„und“* ersetzt.

- § 19

- § 19 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung: *„Um das Eurosystem gegen Verluste aus geldpolitischen Transaktionen abzusichern, die Gleichbehandlung der Geschäftspartner zu gewährleisten und die Geschäftsabwicklung zu erleichtern, müssen die notenbankfähige Sicherheiten bestimmte, in Teil 4 der Leitlinie allgemeine Dokumentation festgelegte Voraussetzungen erfüllen, damit sie für die geld- politischen Geschäfte des Eurosystems geeignet sind.“*
- § 19 Abs. 2 entfällt.

- § 19 Abs. 8a entfällt.
- § 19 Abs. 11 erhält folgende Fassung: „Die OeNB kann den Geschäftspartner auf Anfrage beraten bezüglich der Notenbankfähigkeit marktfähiger Sicherheiten, sofern diese bereits emittiert wurden, oder bezüglich der Notenbankfähigkeit nicht marktfähiger Sicherheiten, sofern deren Hinterlegung bereits beantragt wurde. Vor Eintritt der genannten Ereignisse ist eine Beratung durch das Eurosystem nicht vorgesehen.“.

- § 20

- § 20 Abs. 2 wird die Wortfolge

„Für sonstige marktfähige Sicherheiten gelten folgende Voraussetzungen:

Es muss sich um Sicherheiten handeln, die

- a) auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist, und
- b) eine Verzinsung gemäß der Leitlinie allgemeine Dokumentation aufweisen.
- c) Ferner sind auch inflationsindexierte Anleihen refinanzierungsfähig.
- d) Um notenbankfähig zu sein, muss die Menge der Schuldtitel als Nennwert (face amount – FAMT) ausgedrückt werden.“

durch die Wortfolge

„Für sonstige marktfähige Sicherheiten gelten folgende Voraussetzungen:

Es muss sich um Sicherheiten handeln, die

- a) auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist;
- b) eine Verzinsung gemäß der Leitlinie allgemeine Dokumentation aufweisen;
- c) auf Euro oder auf eine der früheren Währungen der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, oder auf Pfund Sterling, japanischen Yen oder US-Dollar lauten.
- d) Um notenbankfähig zu sein, muss die Menge der Schuldtitel als Nennwert (face amount – FAMT) ausgedrückt werden.

Ferner sind auch inflationsindexierte Anleihen refinanzierungsfähig.“

ersetzt.

- In § 20 Abs. 3 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „sowie Anhang VIII (Berichtswesen)“ und der Satz „Das Berichtswesen betreffend Asset-Backed Securities hat nach den in Anhang VIII der Leitlinie allgemeine Dokumentation enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.“.
- § 20 Abs. 5 erster Satz erhält folgende Fassung: „Als Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit müssen die Sicherheiten, die in Euro denominiert sind, im EWR, und jene die in Pfund Sterling, japanischen Yen oder US-Dollar denominiert sind im Euro-Währungsgebiet, in beiden Fällen bei einem Zentralverwahrer der i) ein zugelassenes Wertpapierabwicklungssystem oder ii) ein Wertpapierabwicklungssystem mit einer zugelassenen Verbindung zu einem zugelassenen Wertpapierabwicklungssystem betreibt, begeben werden.“.
- Nach § 20 Abs. 5 wird folgender Absatz (5a) eingefügt:

„(5a) Form der Begebung bestimmter marktfähiger Sicherheiten:

Die Anforderungen an die Form der Begebung marktfähiger Sicherheiten, welche über einen internationalen Zentralverwahrer (ICSD) begeben werden, finden sich in Artikel 66a der Leitlinie allgemeine Dokumentation.“

- § 20 Abs. 9 vierter Satz erhält folgende Fassung: „Emittenten von Asset-Backed Securities sowie von Sicherheiten, die in Pfund Sterling, japanischen Yen oder US-Dollar denominiert sind, müssen ihren Sitz im EWR haben.“.

• § 23

- § 23 Abs. 3 erster Satz erhält folgende Fassung: „Bei der Beurteilung der Bonität notenbankfähiger Sicherheiten stützt sich das Eurosystem auf Informationen aus einer der folgenden vier Quellen:
 - a) externe Ratingagenturen (External Credit Assessment Institutions, ECAIs),
 - b) [umfassende] interne Bonitätsbeurteilungssysteme der nationalen Zentralbanken ('full in-house credit assessment systems' (F-ICASs),
 - c) statistische interne Bonitätsbeurteilungssysteme der nationalen Zentralbanken ('statistical in-house credit assessment systems' (S-ICASs) und
 - d) interne Ratingverfahren (IRB-Verfahren) der Geschäftspartner.
- In § 23 Abs. 4 wird der Begriff „In-house Credit Assessment System“ durch den Begriff „F-ICAS“ ersetzt.
- In § 23 Abs. 5 und Abs. 9 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- In § 23 Abs. 10 lit. d) wird das Wort „Bonitätsanalysesystem“ durch das Wort „Bonitätsbeurteilungssystem“ ersetzt.

• § 25 Abs. 1

In § 25 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt: „Ab dem 15. Juni 2026 umfassen die Maßnahmen zur Risikokontrolle auch einen Klimafaktor wie in Anhang XIIb der Leitlinie allgemeine Dokumentation festgelegt“.

• § 30

In § 30 erster Satz wird die Wortfolge „§ 53 Abs. 4“ durch „§ 53 Abs. 1 lit. c“ ersetzt.

• Kapitel XI

Kapitel XI erhält folgende Überschrift: „XI. Maßnahmen aufgrund von Risikoerwägungen bzw. Leistungsstörungen“.

• § 52

- In § 52 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „§ 53 Abs. 1 lit. b“ durch „§ 53 Abs. 1 lit. a“ ersetzt.
- In § 52 Abs. 2 lit. u entfällt der Klammerausdruck „(insbesondere § 53a)“
- § 52 Abs. 3 und Abs. 4 entfallen.
- Die Fußnoten 21 und 22 entfallen.

• § 53

- § 53 erhält folgende Überschrift: „**Maßnahmen aufgrund von Risikoerwägungen bzw. Leistungsstörungen**“
- § 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die OeNB ist

 - aufgrund von Risikoerwägungen (vgl. Artikel 158 der Leitlinie allgemeine Dokumentation); sowie
 - bei Eintritt einer Leistungsstörung gemäß § 52,

in beiden Fällen berechtigt, eine oder mehrere der im Folgenden angeführten Maßnahmen zu ergreifen:

 - a) vorübergehender, begrenzter oder dauerhafter Ausschluss des Geschäftspartners von geldpolitischen Geschäften, wobei in den Fällen des § 52 Abs. 1 ein begrenzter Ausschluss nicht möglich ist.
 - b) Fälligestellung aller laufenden geldpolitischen Geschäfte;
 - c) Heranziehung der zur Besicherung zedierten bzw. verpfändeten Sicherheiten des Geschäftspartners zur Befriedigung der Ansprüche der OeNB;
 - d) Ausübung ihres unbedingten Vorzugsrechtes gemäß § 77 NBG.

Des Weiteren gilt Folgendes:

Bei noch nicht vollständig abgewickelten Geschäften entfällt die Verpflichtung der OeNB zur vertraglich vorgesehenen Rückabwicklung.

Die OeNB berücksichtigt bei der Ausübung der in Abs. 1 lit. a bis d angeführten Berechtigungen die Schwere der Umstände der Leistungsstörung.“
- In § 53 Abs. 3 wird die Wortfolge „und sind umgehend rückzuführen“ am Ende des ersten Satzes hinzugefügt.
- Nach § 53 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt: „(3a) Leitet der Geschäftspartner Liquidität des Eurosystems an ein anderes Rechtssubjekt weiter, das zur gleichen Bankengruppe (iSd Richtlinien 2014/59/EU²¹ und 2013/34/EU²²) gehört, wenn das Liquidität erhaltende Rechtssubjekt i) eine nicht zugelassene Abwicklungsgesellschaft ist oder ii) ermessensabhängigen Maßnahmen aufgrund von Risikoerwägungen untersteht, so ist die OeNB berechtigt eine Maßnahme gemäß Abs. 1 zu ergreifen.“
- In § 53 Abs. 3a wird eine Fußnote 21 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „²¹ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR ABl. L 173 vom 12.6.2014, p. 190 idgF.“.
- In § 53 Abs. 3a wird eine Fußnote 22 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „²² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates Text von Bedeutung für den EWR ABl. L 182 vom 29.6.2013, p. 19 idgF.“.

- **§ 53a**

§ 53a entfällt.